

**Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen,
Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung TBL)**

vom 13. Dezember 2007

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBL umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen anfallenden Abwassers, soweit gesetzliche Vorschriften keine andere Regelung treffen.
- (2) Die TBL stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Leverkusen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die TBL im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierzu gehört auch das ungeordnet von befestigten Flächen (z.B. Einfahrten) in den Kanal abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den TBL selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
 - b) Die Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der TBL vom 13.12.2007 geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder in sonstiger Weise hinein gelangen lässt.
13. Grundstück.
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die TBL für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Rückstauenebene
Rückstauenebene ist die Ebene, bis zu der die Anlage aus betrieblichen Gründen eingestaut werden kann. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der jeweiligen Anschlussstelle

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den TBL den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die TBL können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, können die TBL den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt Leverkusen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe in der Lage ist:
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbes. Leben und Gesundheit, zu gefährden oder
 2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder,
 3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder
 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder
 6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder

7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW,
 - wenn der Quotient aus Nennwärmeleistung und Anzahl der angeschlossenen Wohnungen größer als 25 ist oder
 - bei gewerblichen Bauten, wenn der Quotient aus Nennwärmeleistung und Anzahl der Beschäftigten größer als 2,5 ist,sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen;
6. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW,
7. radioaktives Abwasser;
8. Inhalte von Chemietoiletten;
9. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
11. Silagewasser;
12. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
18. styrolhaltiges Prozesswasser bei der Sanierung von Kanälen mit Linern

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte gem. Anlage 1 dieser Satzung nicht überschritten sind. Werden durch die Anforderungen des ATV-DVWK Merkblattes M115 in seiner jeweils gültigen Fassung höhere Anforderungen gestellt, so gelten diese Werte.

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zustand des Abwassers aus Probenahmeschächten. Sind an diesen Stellen keine repräsentative Probenahmen möglich, müssen auf Anweisung durch die zuständige Behörde andere Probenahmestellen eingerichtet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers insbesondere mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf vor der Probenahmestelle nicht erfolgen.

- (4) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbesondere der Stoffe der Liste 1 (sog. „Schwarze Liste“) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist den TBL anzuzeigen. Diese prüfen, ob aufgrund geringfügiger Konzentration und Frachten die Einleitung keiner Genehmigung bedarf. Die TBL können im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Die TBL können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBL erfolgen. Bei vorübergehender Einleitung ist eine wasserrechtliche Indirekteinleiter-Genehmigung ausreichend, wenn im Antrag die Einleitungsart eindeutig beschrieben ist.
- (6) Die TBL können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den TBL verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die TBL können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die TBL im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die TBL können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den TBL nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBL können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2.
- (6) Des Weiteren können die TBL auf Antrag des Anschlussberechtigten/-verpflichteten ganz oder teilweise Befreiungen vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn der Antragsteller jeweils eine ordnungsgemäße Verrieselung oder Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder auf dauerhaft gesicherter Fremdfäche (Baulasteintragung) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne der Wassergesetze sicherstellt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
Eine Bacheinleitung kommt in den v. g. Fällen nur dann in Betracht, wenn nachweislich keine Versickerungsmöglichkeit gegeben ist und der Befreiungsantrag das Ziel hat, einen Mischwasserkanal oder einen hydraulisch überlasteten Regenwasserkanal zu entlasten.

Zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die zuständige Stelle genügt als Nachweis der eigenen ordnungsgemäßen Regenwasserentsorgung für wasserrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben die Vorlage der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis, für wasserrechtlich genehmigungsfreie Vorhaben ist eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers vorzulegen.

- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (9) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die Abwasserbeseitigungspflicht dem Antragsteller von der zuständigen Behörde übertragen worden ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies den TBL anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führen die TBL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage treffen die TBL.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den TBL bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die TBL können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Gegen Rückstau hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen sind gemäß DIN 1986 auszuführen.

- (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die TBL von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (6) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, der Verschluss sowie die laufende Unterhaltung von Anschlussleitungen obliegen den Grundstückseigentümern. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch ein von den TBL für diese Arbeiten zugelassenes Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernehmen die TBL keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung der Unternehmen gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen. Die Bedingungen sind Bestandteil dieser Satzung. Mit den baulichen Arbeiten darf erst nach der schriftlichen Zustimmung durch die TBL begonnen werden. Die Beauftragung eines zugelassenen Unternehmens erfolgt durch den Anschlussnehmer.

Bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse haben die TBL das Recht, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten gelten auch nach den durchgeführten Änderungen an der Anschlussleitung. Soweit Veränderungen von den TBL verursacht werden, tragen diese die Kosten.

- (8) Der Grundstückseigentümer hat den TBL unverzüglich mitzuteilen, dass an der Anschlussleitung Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind, oder dass die Anschlussleitung nicht mehr benutzt wird und daher am Straßenkanal verschlossen oder beseitigt werden muss.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Anschlussleitung und den fachgerechten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu gewährleisten und nachzuweisen. Dichtheitsprüfungen haben nach den Bestimmungen in § 15 zu erfolgen. Außerdem hat er die Rückverfüllung der Aufbruchstelle sowie das Schließen der Straßenoberfläche nach den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen und nachzuweisen.

- (10) Mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die TBL den Anschluss abgenommen haben. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist den TBL schriftlich die Fertigstellung zu melden. Als Bestandteil dieser Fertigstellungsmeldung sind der Kanalbestandplan und der Nachweis der Dichtigkeit unabdingbar. Durch die Abnahme übernehmen die TBL keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.
- (11) Stellen die TBL Schäden an der Anschlussleitung fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Grundstückseigentümer diese Arbeiten nach Aufforderung durch die TBL unverzüglich auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- (12) Der Grundstückseigentümer hat den TBL gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die den TBL oder der Stadt Leverkusen durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat die TBL sowie die Stadt Leverkusen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens.

Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBL bzw. deren Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Grundstückseigentümer zu führen.

- (13) Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 7 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer oder von den TBL durchzuführen sind, treffen die TBL.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den TBL mitzuteilen. Diese verschließen die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (3) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- (4) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen nach Abs. 7 wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.
- (5) Die Dichtheitsprüfung für bestehende Abwasserleitungen kann mittels einer optischen Kontrolle erfolgen. Die optische Zustandskontrolle muss nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit können die TBL eine Druckprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck nach Abs. 6 verlangen.
- (6) Die Dichtheitsprüfung von neu erstellten Abwasserleitungen und von gewerblichen Abwasserleitungen die sich in einer Wasserschutzzone befinden muss mittels Luft- oder Wasserdruck erfolgen. Die Prüfung muss nach den Vorgaben der DIN 1986-30 oder nach den Vorgaben der DIN EN 1610 erfolgen.
- (7) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die TBL führen ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen und Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den TBL mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter den TBL Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die TBL sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmen die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die TBL.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBL sowie der Stadt Leverkusen sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Sie sind ferner berechtigt, ggf. Einblick in die Betriebsbücher zu nehmen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Ihre Verpflichtung ist auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den TBL, der Stadt Leverkusen oder Dritten infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfange hat der Ersatzpflichtige die TBL sowie die Stadt Leverkusen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere für Kosten des Wupperverbandes, die durch eine satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Der Anschlussnehmer hat diese Kosten gegenüber dem Wupperverband direkt zu tragen.
- (3) Die TBL haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der TBL auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 7
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den TBL angezeigt zu haben.
 8. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBL herstellt oder ändert.
 9. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den TBL mitteilt.
 10. § 16 Absatz 2
den TBL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBL hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

11. § 18 Absatz 3

Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Leverkusen sowie der TBL daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen tritt am 01.01.2008 in Kraft.

-

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007
- 1. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 18.11.2008 - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2008
- 2. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 14.09.2010 - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Leverkusen vom 12.11.2010.

Anlage 1

zur Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 13.12.2007.

Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz im Stadtgebiet Leverkusen (Zulassungsbedingungen)

1. Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmen, nachfolgend – Unternehmen – genannt, die von den TBL besonders hierfür zugelassen sind.
2. Voraussetzung für die Zulassung sind:
 - die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch das Unternehmen,
 - die Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung
 - die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
 - der Nachweis der Gütesicherung RAL-GZ 961
 - der Nachweis des Unternehmens über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes
 - eine Sicherheitsleistung in Form einer Geldanlage in Höhe von 10.000 Euro auf ein Unternehmerkonto mit alleiniger Verfügungsberechtigung der TBL oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 20.000 Euro
 - Die Nachweise zu den Punkten 2.2 bis 2.6 sind alle 2 Jahre unaufgefordert zu erneuern.
3. Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere wenn
 - eine der unter 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
 - gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstoßen wurde
 - das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat das Unternehmen bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.
4. Das Unternehmen hat jegliche Veränderung, Verlegung des Sitzes der gewerblichen Niederlassung, Veränderung in der Unternehmensform, Wechsel in der Unternehmensleitung und Bildung von Arbeitsgemeinschaften

den TBL innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

5. Das Unternehmen entrichtet für jede Zustimmung zum Bau eines Hausanschlusses eine Bearbeitungsgebühr von 150 Euro.
6. Das Unternehmen ist über die besonderen Vorschriften, die im Hinblick auf die Antragsstellung sowie Ausführung der Hausanschlussleitungen einzuhalten sind, informiert und erkennt diese an. Die TBL sind berechtigt, im Rahmen der Genehmigung Auflagen zu erteilen.

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung TBL

Voranmerkung:

Die folgenden Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV.

Als Untersuchungsverfahren finden Anwendung die „Deutschen Einheitsverfahren zur

Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ bzw. die Verfahren, die im Anhang A.2 des Merkblattes DWA-M 115-2 (Juli 2005) „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers,

Teil: 2 Anforderungen“ aufgeführt sind.

Parameter	Grenzwert
Dimension	

Temperatur	35	°C
pH-Wert	6,5 – 10	
Absetzbare Stoffe (0,5 Std.)	10	ml/l
davon Glührückstand	0,5	g/l
Phosphor (P), gesamt	50	mg/l
Stickstoff (N), gesamt	200	mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100	mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10	mg/l
Fluorid (F), gelöst	50	mg/l
Sulfat (SO ₄)	600	mg/l
Sulfid (S), leicht freisetzbar	1	mg/l
Cyanid, gesamt	10	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5	mg/l
freies Chlor (Cl ₂)	0,5	mg/l
Aluminium (Al)	10	mg/l
Arsen (As)	1	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Blei (Pb)	1	mg/l
Cadmium (Cd)	0,2	mg/l
Chrom (Cr), gesamt	1	mg/l
Chrom-VI (Cr-VI)	0,2	mg/l
Eisen (Fe)	10	mg/l
Kobalt (Co)	1	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1	mg/l
Silber (Ag)	1	mg/l
Zink (Zn)	4	mg/l
Zinn	4	mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	50	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250	mg/l
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	mg/l
Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe von Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-	0,5	mg/l

Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor		
Kohlenwasserstoffindex (KW gesamt)	20	mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel (als TOC): Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare (DIN 38412 T.25) Lösemittel. Auch bei Unterschreitung / Erreichen des Richtwertes darf der Gehalt nicht größer sein als der Löslichkeit entspricht.	5	mg/l
CSB/BSB5	< 4	
Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	-	